

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Ostenfeld für die Betreuung an der Otto-Thiesen-Schule Ostenfeld

in der Fassung vom 28. April 2026

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ostenfeld vom 28. April 2026 folgende Satzung erlassen.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII sowie der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ vom 04. Dezember 2025 **ersetzt** diese Benutzungs- und Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2026/27, für die folgenden Schuljahre der Primarstufe aufsteigend, die am 19. November 2020 beschlossene **Gebührensatzung** des Schulverbandes Ostenfeld für die Benutzung der Betreuten Grundschule in der Otto-Thiesen-Schule Ostenfeld und die am 19. November 2020 beschlossene **Benutzungssatzung** des Schulverbandes Ostenfeld für die Betreute Grundschule in der Otto-Thiesen-Schule Ostenfeld.

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Schulverband Ostenfeld als Träger der Otto-Thiesen-Schule Ostenfeld (Grundschule) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Betreuung in der Otto-Thiesen-Schule. Der Besuch der Betreuung steht grundsätzlich allen Kindern, die die Otto-Thiesen-Schule Ostenfeld besuchen, offen.
- (2) Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung abzugeben. Auf dem Anmeldebogen sind, im Rahmen der in § 7 genannten Zeiten, für jeden Tag (Montag-Freitag) verbindliche Betreuungszeiten anzugeben. Ein wöchentlicher Wechsel der Betreuungstage ist nicht möglich.
- (3) **Anmeldungen** sind jeweils **zum 1. eines Monats** möglich. Die Anmeldung ist verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr.
- (4) **Einmalig im Schulhalbjahr** sind Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten **zum nächsten 01. eines Monats** möglich. Diese Angaben sind schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören bzw. gefährden können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung der Schulverbandsvorsteherin bzw. des Schulverbandsvorstehers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 2 Gegenstand der Gebühr / der Elternbeiträge und Abgabeschuldner

- (1) Der Schulverband Ostenfeld erhebt für die Benutzung der Betreuung eine Benutzungsgebühr / einen Elternbeitrag.
- (2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Betreuung aufgenommen worden ist. Sie sind zur Zahlung der Gebühren / der El-

ternbeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschnldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit der Gebühr / Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuung an der Otto-Thiesen-Schule Osterfeld.
- (2) Die **monatlichen** Gebühren / Elternbeiträge für die Betreuung sind durchgehend für 12 Monate (01. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres) zu zahlen. Bei An- bzw. Abmeldungen oder Änderungen während des Schuljahres sind die Kosten anteilig zu zahlen. Auf § 1 Abs. 3 und 4 (Anmeldung und Änderung) sowie § 9 (Abmeldung) wird besonders hingewiesen. Bei Krankheit und Abwesenheit wird keine Gebühr / keine Elternbeitrag zurückerstattet. Es gibt kein Zeitkonto. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten verfallen ersatzlos.
- (3) Die Gebühr / Der Elternbeitrag ist bis zum **15. eines jeden Monats** in einer Summe an die Amtskasse Nordsee-Treene zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Gebührenbescheid. Die Zahlung soll bargeldlos, nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastenschrifteneinzugsverfahrens erfolgen.
- (4) Das Mittagessen ist kostenpflichtig und wird vom Kooperationspartner „Flotte Lotten“ abgerechnet.

§ 4 Geschwisterermäßigung

- (1) **Frühbetreuung:** Bei gleichzeitiger Gebührenpflicht für mehrere Kinder einer Familie ermäßigt sich die Gebühr / der Elternbeitrag nach § 7 für das 2. Kind auf 80 % und für jedes weitere Kind auf 70 %.
- (2) **Nachmittagsbetreuung:** Für die Schülerinnen und Schüler, für die gem. der o.g. Richtlinie der Rechtsanspruch zutrifft (im Schuljahr 2026 zunächst nur Klasse 1, danach jährlich aufsteigend bis Klasse 4) wird auf Antrag der Eltern eine Geschwisterermäßigung analog zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) gewährt. Bei gleichzeitiger Gebührenpflicht für mehrere Kinder einer Familie ermäßigt sich die Gebühr / der Elternbeitrag somit für das 2. Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind auf 100 %.
- (3) Sowohl in der Früh- als auch in der Nachmittagsbetreuung kann der Antrag auch rückwirkend gestellt werden. Für die Nachmittagsbetreuung gem. Abs 2 wird § 7 Abs. 3 KiTaG analog angewandt.

§ 5 Sozialstaffel

- (1) Für die **Nachmittagsbetreuung** der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, für die gem. der o.g. Richtlinie der Rechtsanspruch zutrifft (im Schuljahr 2026 zunächst nur Klasse 1, danach jährlich aufsteigend bis Klasse 4) wird auf Antrag der Eltern eine Sozialstaffel analog zu § 7 Abs. 2 KiTaG gewährt.
- (2) Wenn Eltern nachweisen, dass sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. SGB II oder XII, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Kinderzuschlag gem. § 6 Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden die Gebühren / Elternbeiträge zu 100% übernommen.
- (3) In anderen Fällen erfolgt auf Antrag eine Überprüfung, ob und in welcher Höhe die Gebühr / der Elternbeitrag aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern zumutbar ist.
- (4) Der Antrag kann analog zu § 7 Abs. 3 KiTaG auch rückwirkend gestellt werden.

§ 6 Ferienregelung

- (1) Die Betreuung in den Ferien findet durchgehend, mit Ausnahme der von dem Kooperationspartner „Flotte Lotten“ bestimmten Schließzeiten von 20 Werktagen im Schuljahr, als Wochenblock montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr statt.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in dem Betreuungsumgang der auch für die Schulzeit gebucht wurde.
- (3) Für die **ausschließliche** Nutzung der Ferienbetreuung sind nur wochenweise Anmeldungen möglich. Ein entsprechender Gebührenbescheid wird erstellt.
- (4) Zur Bedarfsermittlung erfolgt jeweils eine verbindliche Abfrage von Seiten des Kooperationspartners „Flotte Lotten“.
- (5) Für das Mittagessen in den Ferien gelten die Regelungen wie in der Schulzeit gem. § 3 Abs. 4.
- (6) Es können weitere Kosten für besondere Unternehmungen (Ausflüge, Projekte) während der Ferienbetreuung entstehen, die nicht in den unten genannten Gebühren für die Betreuungen enthalten sind und direkt mit dem Betreuungspersonal abgerechnet werden.

§ 7 Höhe der Gebühren / Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Gebühren / Elternbeiträge staffeln sich wie folgt:

				Randzeit
Betreuungszeiten / monatliche Gebühren	7 - 8 Uhr	12 - 13:30 Uhr	12 - 16 Uhr	16 - 17 Uhr
Frühbetreuung				
1 Tag pro Woche, 4x im Monat <ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich erweiterbar • maximal 80,00 € im Monat 	16,00 €			
Nachmittagsbetreuung				
Kosten für 1 Tag pro Woche, 4x im Monat		20,00 €	30,00 €	8,00 €
Kosten für 2 Tage pro Woche, 8x im Monat		30,00 €	60,00 €	16,00 €
Kosten für 3 Tage pro Woche, 12x im Monat		40,00 €	90,00 €	24,00 €
Kosten für 4 Tage pro Woche, 16x im Monat		50,00 €	120,00 €	32,00 €
Kosten für 5 Tage pro Woche, 20x im Monat		60,00 €	135,00 €	40,00 €
NUR Ferienbetreuung / wöchentliche Gebühren	7 - 15 Uhr			
Montag – Freitag, pro Woche	30,00 €			

- (2) Eine jährliche Dynamisierung der Gebühren / Elternbeiträge wird gemäß der in der Präambel genannten Richtlinie ab Schuljahr 2028/29 vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorgegeben und vorgenommen.

§ 8 Nichtzahlung der Gebühren / Elternbeiträge

- (1) Werden die Gebühren / Elternbeiträge nicht bis zum in § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eingezahlt, kann der weitere Besuch der Betreuung untersagt und der Platz anderweitig vergeben werden.
- (2) Nicht bezahlte Gebühren / Elternbeiträge werden auf dem Verwaltungswege eingefordert.

§ 9 Ende der Gebührenpflicht / Abmeldungen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuung ist **zum 31. Januar und zum 31. Juli** eines Jahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist bis **spätestens zum 01. Januar bzw. 01. Juli des Jahres** beim Schulträger, beim Betreuungspersonal oder im Sekretariat der Otto-Thiesen-Schule einzureichen.
- (2) Bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Monats, in dem die Schule verlassen wird. Zum Schuljahresende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. Juli des Jahres.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sind der Schulverband Ostenfeld und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs.1 e) DS-GVO i.V.m § 3 Abs. 1 LDSG-SH i.V.m. § 30 Abs. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein sowie ggf. weiterer Spezialnormen berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Erziehungsberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:
- Name und Vornamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - Anschrift des Kindes sowie der Erziehungsberechtigten
 - Gewähltes Betreuungsangebot
 - Klassenstufe und Alter des Kindes
 - Daten zur An- und Abmeldung
 - Informationen, ob das Kind den Heimweg allein antreten darf bzw. Informationen über abweichende Abholer
 - Telefonnummern der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Ansprechpartner, die in besonderen Fällen (z.B. Erkrankungen während der Betreuungszeit, Nichterscheinen der Kinder ohne Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten) zu informieren sind
 - weitere Informationen, die für die Durchführung der Betreuung notwendig sind, wie z.B. die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen / Angeboten
 - Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA-Mandates.
- (2) Sofern Ermäßigungen gemäß § 4 in Anspruch genommen werden sollen:
- Namen der weiteren Kinder
 - An- und Abmeldedaten weiterer Kinder.
- (3) Sofern Ermäßigungen gemäß § 5 in Anspruch genommen werden
- personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 g) DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG-SH i.V.m § 7 Abs. 2 KiTaG. Dies betrifft folgende Daten:
 - Angaben über Leistungsbezug
 - erforderliche Angaben zu Einkommensverhältnissen.
- (4) Sofern von den Eltern freiwillig mitgeteilt und für die Aufgabenerfüllung in besonderen Fällen notwendig dürfen gemäß Artikel 9 Abs. 2 g) DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG-SH i.V.m. § 30 Abs.1, 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein sowie ggf. weiterer Spezialnormen auch be-

sondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Daten zum Gesundheitszustand wie

- Angaben zur Schwerbehinderung
- Angaben zu Allergien und / oder Lebensmittelunverträglichkeiten, die ggf. schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes haben könnten.

- (5) In begründeten Einzelfällen kann sich der Schulverband Ostfeld bzw. das Amt Nordsee-Treene Informationen zur Klassenstufe, Schuleintritt und Schulwechsel von der Otto-Thiesen-Schule Ostfeld übermitteln lassen.
- (6) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr / der Elternbeiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich der Schulverband Ostfeld bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.
- (7) Die Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke entfallen sind.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt ab dem Schuljahr 2026/27 für die erste Jahrgangsstufe und in den folgenden Jahren aufsteigend für die weiteren Jahrgangsstufen der Primarstufe. Ab dem Schuljahr 2029/30 und somit ab dem 01. August 2029 **ersetzt** diese Benutzungs- und Gebührensatzung die bisherige am 19. November 2020 beschlossene **Gebührensatzung** des Schulverbandes Ostfeld für die Benutzung der Betreuten Grundschule in der Otto-Thiesen-Schule Ostfeld **und** die am 19. November 2020 beschlossene bisherige **Benutzungssatzung** des Schulverbandes Ostfeld für die Betreute Grundschule in der Otto-Thiesen-Schule Ostfeld.

Ostfeld, den 28. April 2026
Schulverband Ostfeld

Gez. Ute Matthiesen, Schulverbandsvorsteherin

